

53. Möglicher Wegfall des Ersatzanspruches gegen den Schuldner bei Bezahlung einer fremden Schuld.

I. Civilsenat. Ur. v. 18. Oktober 1881 i. S. H. (Rl.) w. B. & Co.
(Bekl.) Rep. I. 9/79.

RGZ 9

I. Obergericht Rostock.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 31 S. 136 abgedruckt.

54. Inwiefern darf durch polizeiliche Anordnungen in Privatrecht eingegriffen werden?

I. Civilsenat. Ur. v. 14. Januar 1882 i. S. S. u. Gen. w. die
Polizeibehörde zu Hamburg (Bekl.) Rep. I. 644/81.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger befanden sich in der Benutzung eines „Reeperbahn“ genannten Areales, über welches mehrere Übergänge führten, die vom Publikum thatsächlich als öffentliche Fußwege benutzt zu werden pflegten. Auf einem dieser Übergänge errichteten die Kläger einen Radpfahl und zwei Stützen, um sich derselben bei der Ausübung des von ihnen betriebenen Reepschläger- (Seiler-) Gewerbes zu bedienen. Die Hamburger Polizeibehörde erließ darauf an die Kläger einen Befehl, dessen Wortlaut aus den unten folgenden Entscheidungsgründen zu ersehen ist, und vollstreckte denselben sodann in der ebendasselbst angegebenen Weise. Die Kläger wurden nun, — was nach hamburgischen Gesetzen zulässig ist, — beim Landgerichte gegen die Behörde klagbar, jedoch in beiden vorderen Instanzen mit ihrer Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hob auf klägerische Revision diese Entscheidung zum Teil auf, aus folgenden Gründen:

„Die Kläger behaupten, daß die beklagte Behörde durch den ihnen am 13. November 1880 erteilten Befehl:

„sich jeder Veränderung des status quo der über das Terrain der Reeperbahn führenden Übergänge zu enthalten, bei 500 M Strafe, sowie die neuerdings auf einigen dieser Übergänge gesetzten Pfähle und Stützen in dreimal 24 Stunden zu entfernen, widrigenfalls diese Pfähle und Stützen von der Polizeibehörde werden beseitigt werden“, und durch die sodann am 22. November 1880 ausgeführte Beseitigung

des von den Klägern auf einem der bezeichneten Übergänge errichteten Radpfahles und der ebendasselbst errichteten zwei Stützen rechtswidrige Eingriffe in die Klägerischen Privatrechte begangen habe, und haben daher auf Aufhebung jenes Befehles und auf Verurteilung der Polizeibehörde zur Wiederaufrichtung des Pfahles und der Stützen, sowie zum Ersatz des den Klägern durch den Befehl und durch die Wegnahme der erwähnten Geräte verursachten Schadens geklagt. . .

Es ist zu sondern zwischen der auf die errichteten Geräte bezüglichen Anordnung der Behörde, bezw. der Vollstreckung derselben, und dem allgemeinen Verbote einer Veränderung des in Ansehung der Übergänge obwaltenden Zustandes. Um die den ersteren Punkt betreffenden Gründe des Berufungsgerichtes richtig zu würdigen, ist zuvörderst festzustellen, daß von demselben nicht etwa angenommen wird, der hamburgische Staat befinde sich in Ansehung des fraglichen Keeperbahnen-Areals, welches als Ganzes zweifellos nicht in öffentlichem Gebrauche, sondern in einem Privateigentume steht, und in Beziehung auf welches die Kläger mindestens den Quasibesitz irgend eines Nutzungsrechtes haben, im Quasibesitze der Gerechtsame eines öffentlichen Überganges, die beklagte Behörde sei daher berufen, Störungen der Ausübung dieser Gerechtsame zu beseitigen. Wäre dies, wie es vielleicht auf den ersten Blick scheinen könnte, wirklich die Auffassung des angefochtenen Urtheiles, so würde nachzuprüfen sein, ob bei der Annahme eines solchen Quasibesitzes des Staates kein Rechtsirrtum untergelaufen sei, insbesondere ob begrifflich die Möglichkeit desselben überhaupt anzuerkennen sei. So ist indessen die vorige Entscheidung in der That nicht gemeint. Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß am Schlusse der vom Oberlandesgerichte gebilligten Gründe des ersten Urtheiles ausdrücklich die Frage offen gelassen wird ob die beklagte Behörde oder etwa die Finanzdeputation berechtigt sein würde, auch einer anderen, für das Publikum gefahrlosen Absperrung des fraglichen Überganges durch die Kläger entgegenzutreten; eine Frage, die doch ohne weiteres hätte bejaht werden müssen, wenn das Gericht die Sache unter den Gesichtspunkt eines zu schützenden Besitzstandes gebracht hätte. Die Meinung der vorigen Richter ist also nur dahin zu verstehen, daß die Polizeibehörde dazu berufen gewesen sei, selbst mit Eingriff in die Privatrechtssphäre den Klägern solche Handlungen, welche unter Berücksichtigung des rein thatfächlichen Umstandes, daß der fragliche Übergang wie

ein öffentlicher sich äußerlich darstelle und wie ein solcher vom Publikum benutzt zu werden pflege, als gemeingefährliche erscheinen, zu verbieten und für die Wegräumung der in derselben Beziehung für gemeingefährlich zu haltenden Vorrichtungen zu sorgen.

Es findet sich in den vorigen Urteilen keine Äußerung, welche darüber Aufschluß gäbe, inwiefern die bezeichnete Entscheidung aus den gemeinen Rechten, oder aus dem hamburgischen Partikularrechte geschöpft sein solle. Indessen bedarf dieser Punkt keiner weiteren Erörterung da, während ein etwaiger Verstoß gegen hamburgisches Partikularrecht keinen Revisionsgrund abgeben würde, vom Standpunkte des gemeinen deutschen Rechtes aus den Gründen der Vorinstanzen nur beigeprüfte werden kann. Es leidet nach der der Polizei im gegenwärtigen Staat zugewiesenen Aufgabe einerseits, nach dem nur relativen Werte des Privatrechtes gegenüber öffentlichen Interessen andererseits keinen Zweifel daß die Polizei an den persönlichen und Vermögensrechten der Einzelnen da keine rechtliche Schranke findet, wo es sich darum handelt, einen gemeingefährlichen Verhalten der letzteren entgegenzutreten, und daß ferner die Polizei im Falle des Ungehorsames der Einzelnen ihren berechtigten Anordnungen auch mittels direkten Zwanges Wirksamkeit verschaffen darf.

Vgl. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl. Bd. 1 S. 41 flg. 52. 55 flg.

War mithin die Revision der Kläger zu verwerfen, soweit die Klage den Befehl zur Wegräumung der Pfähle und Stützen und die von der Beklagten ausgeführte Wegräumung selbst betraf — wobei es als unerheblich erschien, daß der Befehl von „einigen dieser Übergänge“ spricht, während die Parteien darüber einverstanden sind, daß es sich nur um die auf einem der Übergänge errichteten Geräte handelt —, so konnte andererseits den auf das allgemeine Verbot „jeder Veränderung des status quo der über das Terrain der Keeperbahn führenden Übergänge“ bezüglichen Erwägungen des Berufungsgerichtes nicht beigetreten werden. Diesen Teil des Polizeibefehles hat das Oberlandesgericht keineswegs für seinem Wortlaute nach berechtigt erklärt; es hat nur durch eine milde Interpretation geholfen, indem es annahm, die Behörde werde wohl nicht mehr haben verbieten wollen, als was sie nach seiner, des Oberlandesgerichtes, Ansicht verbieten durfte, nämlich eine solche Veränderung der vom Publikum wirklich benutzten

Wege, welche für das Publikum, welches dieselben benutzen wolle, Nachteile mit sich bringe. Nun ist aber vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus schon nicht abzusehen, inwiefern die Polizei ohne weiteres auch nur befugt sein sollte, wegen bloß thatsächlicher Benutzung eines gewissen Weges wie eines öffentlichen jede Veränderung zu unterfagen, welche dem Publikum Nachteile brächte, also z. B. jede Absperrung des Weges; zudem aber haben auch die Kläger ein Recht darauf, daß der Polizeibefehl, dessen Aufhebung sie verlangen, nach seinem klaren Wortsinne beurteilt werde, da die Beklagte bei seiner späteren Handhabung keineswegs an die vom Oberlandesgerichte ausgehende mildere Auslegung gebunden sein würde. Wenn man sich aber an den Wortlaut des ersten Theiles des Befehles hält, so ist vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus noch viel weniger irgend ein Rechtsgrund für dessen Erlassung ersichtlich.“...